

Oberster Gerichtshof

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung,

hat in Folge des Gesetzes vom 23. Wintermonat 1798 die Untersuchung über die Verrichtungen des B. Repräsentanten Ludwig Hartmann von Luzern als gewesenen Regierungscommissärs vorgenommen:

Der oberste Gerichtshof ist über die wiederholte Protestation des B. Hartmanns, der das erwähnte Gesetz als constitutionswidrig vortrug, nach dem § 58. der Constitution, als vor der incompetenten Behörde angebracht, zur Tagesordnung übergegangen, und hat, nachdem er unterm 4. März 1799 beschlossen, daß gegen den B. Hartmann die Anklage statt habe, nach Vorschrift der Constitution und dem von den gesetzgebenden Räten dekretirten Organisationsgesetz, mit Zug der BB. Suppleanten gegen den gemeldeten B. Hartmann und seine Mitbeschuldigte eine förmliche Proccedur instruiert, und nach einer sorgfältigen Prüfung derselben sowohl als der mit den letztern schon vorher im Kanton Baden verführten Proccedur.

1. In Erwägung, daß der B. Repräsentant Hartmann, welcher von dem Vollziehungsdirektorium als Regierungscommissär in das Kloster Muri abgefendet war, dem § 3. der ihm mitgegebenen Instruktion zuwider, unterlassen habe, im Kloster Muri ein richtiges und vollständiges Verzeichniß zu ziehen, und dadurch zu allen daraus entstandenen unordentlichen und für die Nation nachtheiligen Folgen Anlaß gegeben habe.

In Erwägung, daß B. Hartmann auf eine pflichtwidrige Weise die Besorgung der Nationaleffekten selbstgewählten unwürdigen Gehülfen überlassen, und ungeachtet des Bewußtseyns seiner eignen Verantwortlichkeit ein übelgegründetes Zutrauen in sie gesetzt, denselben alle Schlüssel sorglos anvertraut, und durch diese unverzeihliche Nachlässigkeit die von seinen Gehülfen begangenen Diebstähle gleichsam begünstiget, auch selbst jenen strafbaren Transport von drei Schwächeln mit Kostbarkeiten nach Knutwyl (die wahrscheinlich ohne eine zufällige vertraute Anzeige an den B. Finanzminister für die Nation verloren gegangen wären) nicht verhindert habe.

3. In Erwägung, daß B. Hartmann die ihm im § 6 seiner Instruktion bestimmt anbefohlene Verständigung mit dem B. Kantonsstatthalter und der Verwaltungskammer über die zu treffenden Maaßregeln vernachlässigt habe, als durch welche Verständigung viele nachher entstandne Unordnungen hätten vermieden werden können. Da er hingegen durch diese Nach-

lässigkeit alle Verantwortlichkeit in seiner einzigen Person vereinigt hat.

In Erwägung, daß der B. Hartmann mehrere Nationaleffekten ohne Vorwissen und Einwilligung des Direktoriums verschenkt habe.

5. In Erwägung, daß der B. Hartmann auf zum Theil abgedruckte, sehr unbestimmte und ganz unförmliche Denunciationen den fränkischen Commandanten, B. Guincestre, requirirt hat, neun freie Bürger und selbst ein Weib (wovon dieses letztere 2 Stunden darauf und die übrigen ein paar Tage hernach, nach dem von dem B. Regierungstatthalter von Baden mit ihnen abgehaltenen Verhöre freigelassen worden) verhaften zu lassen, und daß er die fränkischen Truppen, welche meistens in der Nacht mit Schrecken einflößendem Ungestüm und Gewaltthätigkeiten die Verhaftsbefehle vollzogen, persönlich begleitete; daß der B. Hartmann durch diese, vermittelt seines Einflusses als Regierungscommissär bewerkstelligte unbegründete Verhaftung, sich einer unverantwortlichen Usurpation seiner Gewalt, und eines sehr strafbaren Eingriffs in die Staatsverfassung, durch welche jedem Bürger seine individuelle Freiheit als das höchste Gut gesichert wird — schuldig gemacht, dadurch auch bei dem Volke ein unverdientes Mißtrauen in die Regierung erzeugt hat.

In Erwägung aber, auch folgender Milderungsgründe:

1. Daß der B. Hartmann bei Unterlassung der Aufnahme genauer Verzeichnisse mehr aus Nachlässigkeit und Mangel an Ueberlegung, als aus strafbaren Absichten gehandelt haben mag.

2. Daß das übelangebrachte Zutrauen in seine unwürdigen Gehülfen, Ronca und Wiederkehr, sich theils durch das von der Regierung selbst dem erstern vorher bezeugte Vertrauen, theils durch die Lokalkenntnisse des letztern einigermaßen entschuldigen läßt.

3. Daß er die Verabsäumung des Auftrags, sich mit dem Kantonsstatthalter und der Verwaltungskammer zu verständigen, in Rücksicht des erstern durch eingetretene Hindernisse und in Betrachtung der letztern durch sein gegen dieselbe gehegtes Vorurtheil entschuldigt.

4. Daß die gemachten Geschenke von keinem grossen Werth gewesen, und theils dem fränkischen General Laner, der sich um das Kloster Muri verdient gemacht hatte, theils aber den Gehülfen im Kloster statt baarer Bezahlung zugekommen sind.

5. Daß der B. Hartmann die bewirkten Verhaftungen für seine persönliche Sicherheit und für die Ruhe daziger Gegend dienlich glaubte.

Aus allen diesen Betrachtungen und nach angehörten Conclusionen des B. öffentlichen Anklägers und der

durch B. Favet angebrachten Vertheidigung des B. Hartmanns, hat der oberste Gerichtshof, nachdem er über die heute wiederholte Protestation des B. Hartmanns gegen die erwähnte Gesetz vom 23. Nov. 1798, und die von demselben gemachte Einwendung, daß der oberste Gerichtshof nicht befugt sey, ihn über die obgemeldten Verhaftungen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, zur Tagesordnung übergegangen, — den B. Ludwig Hartman einmüthig für schuldig erkannt, und gefunden, daß derselbe das Vertrauen der Nation verloren habe.

Diesemnach zurecht gesprochen und erkennt:

1. Der Ludwig Hartmann ist der von dem Volk ihm anvertrauten Stelle eines Repräsentanten entsetzt.
2. Derselbe ist für zwei Jahre lang in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt, und für diese Zeit unfähig erklärt, irgend ein Amt oder eine öffentliche Stelle, von welcher Art dieselbe auch seyn mag, zu bekleiden.
3. Der Ludwig Hartmann soll die erlittene Gefangenschaft und Hausarrest als einen Theil seiner Strafe an sich selbst haben.
4. Derselbe soll seine Gefangenschaftskosten und den dritten Theil der sämtlichen Prozeßkosten von dem Tage angerechnet, an welchem die Anklage gegen ihn ausgesprochen worden, ertragen.
5. Er ist endlich zur Vergütung des durch die Arrestation jener 9 Bürger und einer Bürgerin von Muri, und durch anderwärtige Usurpation seiner Gewalt als Regierungscommissär, verursachten wirklichen und zu erweislichen Schaden verurtheilt; die Untersuchung und Bestimmung dieses Schadens soll aber an den competirlichen Civilrichter verwiesen seyn.
6. Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungs-Direktorium zur Execution und zu gehöriger Mittheilung zugesendet werden.

Gegeben in Bern, den 8. Heumonath 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Sign. S c h n e l l.

Der Gerichtschreiber,
Sign. F. L. H ü r n e r.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung,

hat nach sorgfältiger Prüfung der infolge Gesetzes vom 23. Nov. 1798 gegen den B. Repräsentanten Hartmann, als gewesenen Regierungscommissär, und seine

Mitbeschuldiigten errichteten Proceßur, und der vorher im Kanton Baden desnahen aufgenommenen Prozeßakten gefunden, daß daraus erhellet, daß der B. Joseph Ronka aus Luzern den B. Hartmann auf seiner Mission nach Muri als von demselben gewählter Secretär begleitet habe.

Daß nachher in dem Haus des B. Ronka zwei Schachteln mit Naturalien, und ein Päckchen mit Bruchstücken von Silber, welche als Effecten aus dem Kloster Muri anerkannt werden, entdeckt worden sind, als welche sich in keinem Inventarium vorfinden.

Daß zwar der B. Ronka immerfort behauptet, diese Effecten aus Befehl und zu Händen des B. Hartmanns verwahrt zu haben, welche Behauptung aber von dem letztern beharrlich widersprochen, und von dem B. Ronka auf keine Weise bewiesen worden ist, so daß die ganze Last dieses Diebstahls auf denselben fällt, und das um so da mehr, da diese Schachteln und Päckchen nicht wie die übrigen mit dem Siegel des B. Hartmanns verwahrt, und die Silberbruchstücke aus einem Vorrathe genommen sind, über welchen der B. Ronka beauftragt war, ein Inventarium zu ziehen, in welchem dann das bemeldte Entwendete sich nicht befindet.

Daß endlich der B. Ronka diese Effecten sieben Monate versteckt gehalten, und ungeachtet der gerichtlichen Nachforschungen und der wiederholten an ihn gethanen Fragen und Aufforderungen, solche nicht an den Tag gegeben hat, bis dieselben durch einen Zufall entdeckt worden.

Als hat der oberste Gerichtshof, nachdem er unterm 27. März gegen den B. Ronka die Anklage ausgesprochen,

Auf angehörte Endconclusionen des Bürger öffentlichen Anklägers gegen den Joseph Ronka, welcher ohngeachtet der ihm angelegten von dem B. Regierungsstatthalter zu Luzern bescheinigten Vorladung heute nicht erschienen, nachdem demselben fruchtlos ins Recht gernen, und seine bei Anlaß der ausgesprochenen Anklage eingegebne Vertheidigung, auf welche er sich immer beruhte, abgelesen worden;

In Erwägung, daß der Joseph Ronka sich gegen die Nation des Diebstahls der erwähnten zwei Schachteln mit Naturalien, und des Päckchens mit Silberbruchstücken schuldig gemacht habe;

In Erwägung, daß das helvetische peinliche Gesetzbuch für dieses Verbrechen eine vierjährige Kettenstrafe bestimmt;

In Erwägung aber auch, daß der Joseph Ronka wirklich eine lange Gefangenschaft und Hausarrest erlitten;

In Erwägung, daß die entwendeten Effekten vorhanden sind, und der Nation zurückgestellt worden — und in Betrachtung, daß das helvetische peinliche Gesetzbuch erst nach Begehung dieses Verbrechens beschlossen worden, folglich hier nicht in seiner ganzen Strenge, und nur consultaliter angewandt werden kann, einhellig beschlossen:

Es sey der Joseph Ronka von Luzern als schuldig erkannt, und hierauf

zu Recht gesprochen und erkennt:

1) Der Joseph Ronka ist zu einer zweijährigen Einsperrung in ein Zuchthaus außer Luzern verurtheilt, in welchem derselbe auf eine seinen Talenten angemessene Weise beschäftigt werden, und der Ueberschuss seines Verdienstes seiner Familie zukommen soll.

2) Von dem Zeitpunkt seines Austritts aus dem Zuchthaus ist derselbe für sechs Jahre seines Aktivbürgerrechts verlustig, folglich unfähig erklärt, irgend eine öffentliche Stelle in der Republik zu bekleiden.

3) Der Joseph Ronka soll die erlittene Gefangenschaft und Hausarrest als einen Theil seiner Strafe ertragen.

4) Derselbe ist zu Bezahlung seiner eignen Gefangenschaftskosten — der Hälfte der zu Baden, und des Dritttheils der bei dem obersten Gerichtshof verursachten Prozeßkosten verurtheilt.

5) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungs-Direktorium zur Exekution zugesandt werden.

Gegeben in Bern, den 8. Heumonath 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Sign. J. R. S c h n e l l.

Der Gerichtschreiber,
Sign. F. L. H ü r n e r.

Auszüge aus Briefen — im November und December 1797 geschrieben u.

(Fortsetzung.)

IV.

Paris, den 9. Nov. 1797.

Alles scheint darauf loszuarbeiten, die Franzosen zum Umsturz ihrer Verfassungen zu bewegen, oder mit andern Worten, eine Armee derselben in Ihr Vaterland zu treiben.

Zuverlässig ist's, daß die Aristokratien in der Schweiz nicht mehr bestehen können. Die jetzigen Machthaber möchten gern aus Goldthur die Schweiz überziehen,

unter dem Vorwande, Freiheit zu bringen — durch Geld kann vielleicht ihr Plänchen verhindert werden, allein dadurch erkaufte man sich nur eine Galgenfrist.

So wie jetzt hier die Sachen stehen und gehen, so wird binnen 6—7 Monaten große Veränderung erfolgen. Nämlich, mit der neuen Wahl für die Räte wird höchstwahrscheinlich die Grundverfassung dahin verändert, daß mehr Geist der Demokratie herein kommt — mit einem Worte, daß die Republikaner, welche es wahrhaft mit der Volkssache halten, das Uebergewicht erhalten, die Adelslichen entfernen, und jeden Hauch von Aristokratie verschleichen werden. Dann ist das Schicksal der Schweiz entschieden, und nichts wird mehr im Stande seyn die Franzosen von der Umstürzung ihrer Aristokratien abzuhalten, weil man die Sache und nichts weiteres wollen wird. Wenn man alles dieses betrachtet, so muß der Bürger der Schweiz bestimmt werden, ernstlich darnach zu denken, selbst ohne fremde Einmischung, die politischen Veränderungen, welche nothwendig sind um seiner Nation Kraft zu geben und Respekt zu verschaffen, herbeizuführen und zu bewirken. — Es ist daher jetzt die höchste Pflicht diesen einigen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen, die Gemüther durch mündliche und schriftliche Diskussion vorzubereiten, alle Ideen auf diesen Punkt zu lenken, damit die Veränderung in höchster Ruhe und Ordnung bewerkstelliget werde. Man muß sich nicht bloß zu concentririeren, sondern auch durch Freunde zu verstärken suchen. — Man sollte alles anwenden, da wenigstens das St. Immerthal, der Diessenberg, u. s. w. mit Biel einen unabhängigen Freistaat bilden, der mit der Schweiz verbunden wäre; das Münsterthal liegt außer dem Pässe Pierre-peruis, welcher die Schweiz von der Seite so wunderbar schließt; dessen ungeachtet, wäre es vielleicht rathsam, es dazu zu ziehen. — Die Schweizer sollten geschickte Männer dahin schicken, um die Menschen dort zu bestimmen, daß sie sich versammelten und sich constituirten, als unabhängiges Völkchen, und ihre Vereinigung in den Bund der Schweizer verlangten; schwerlich wird es Frankreich anders zulassen, als wenn das Volk des Erguels sich constituiert und seinen bestimmten Willen äußert, in den Bund der Schweizer zu treten. Die Ergueller haben einen Agenten hier, aber bloß um zu hören was vorgeht. — Es ist unter denselben eine grosse Partie, welche mit Biel zusammen einen Kanton bilden wollte — allein dieser Plan ist deshalb nicht ausgeführt worden, weil die Bieler verlangten, daß die Hälfte des Rathes, Einwohner der Stadt Biel seyn sollte. . . .

Von der anderen Seite muß man in Süden alles thun, um die Italienischen Vogteren bey der Schweiz zu behalten; viele sehen dieselben als sehr gleichgültig an, und scheinen sich darum nicht zu bekümmern, dies ist erbärmlich kurzichtig; die Schweiz muß nichts ver-